



NABU Brandenburg · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal

Zusendung Einwendung zum Vorentwurfs Bebauungsplan "Windeignungsgebiet 44 Prennden, Stadt Biesenthal"

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Auslegung des Vorentwurfs Bebauungsplan "Windeignungsgebiet Nr. 44 Prennden, Stadt Biesenthal" möchten wir als NABU Brandenburg folgende Stellungnahme abgeben.

Der Bebauungsplan umfasst den Geltungsbereich der Grundstücke in der Gemarkung Biesenthal Flur 1, Flurstücke 1, 29, 39 (alle tlw.) und befindet sich im Eignungsgebiet Windenergienutzung des Regionalplanes Uckermark-Barnim bzw. ist im Sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 10.08.2016 festgesetzt. Der Vorentwurf sieht die Errichtung von vier Windenergieanlagen im WEG 44 „Prennden“ vor.

Aus unserer Sicht werden Belange des Artenschutzes in der jetzigen Form des Vorentwurfes nicht ausreichend berücksichtigt, sodass der Bebauungsplan in dieser Form nicht hinreichend und die vier geplanten Windenergieanlagen in dieser Form abzulehnen sind.

Innerhalb des Vorhabensgebietes (VHG) sind Vorkommen von Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*) / Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sowie von Fledermäusen festgestellt worden – für diese Arten besteht ein erhöhtes Gefährdungsrisiko, wie den nachfolgenden Punkten zu entnehmen ist. Wir verweisen bereits an dieser Stelle ausdrücklich auf die Ausführungen von Jonathan Rauhut, die im Dokument „Windpark Prennden -Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatschG aktualisiert 16.12.2019 Rauhut.pdf“ an das Amt gerichtet worden sind und sich als Anlage anbei befinden.

Vorkommen von Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

NABU Brandenburg

Julia Ehritt
Naturschutzreferentin

Tel. +49 (0)331. 201 55 - 71
Fax +49 (0)331. 201 55 - 77
ehritt@NABU-Brandenburg.de

Potsdam, 16.12.2019

NABU Brandenburg

Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel. +49 (0)331.201 55 70
Fax +49 (0)331.201 55 77
info@nabu-brandenburg.de
www.nabu-brandenburg.de

Geschäftskonto

Berliner Volksbank
IBAN DE79 1009 0000 1797 7420 03
BIC BEV0DEBB

Spendenkonto

Berliner Volksbank
IBAN DE57 1009 0000 1797 7420 11
BIC BEV0DEBB

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG i.V.m. § 3 UmwRG).

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Steuer-Nr. 046/141/00597

Das VHG befindet sich laut dem landschaftspflegerischem Begleitplan überwiegend in Kiefernforsten. Diese stellen auch aufgrund der umliegenden Seen und Moorflächen einen optimalen Brut- und Lebensraum für den Schwarzstorch dar, als typischer Brutwald, als Gebiet mit besonderer Attraktivität.

Ein Brutplatz des Schwarzstorches befindet sich in ca. 2.000 m Entfernung des geplanten Bbauungsplanes. Nach Angaben des Sachstandsberichtes „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Prenden“ befindet sich im Schutzbereich der geplanten Anlagen ein Schwarzstorchhorst. Auch in der „Begründung mit Angaben zu Umfang und Detailierungsgrad der geplanten Umweltprüfung“ ist bereits vermerkt, dass ein Wechselhorst eines Schwarzstorches seit mindestens 2015 in dem VHG besteht. Beobachtungen liegen jedoch auch für das Jahr 2019 vor (S. [REDACTED]). Kunsthorste wurden zwar nördlich des WEG installiert, jedoch in 2016 und 2017 nicht besetzt.

Es ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit insbesondere aufgrund der Lebensraumqualität von einem nach wie vor und auch zukünftig bestehendem und regelmäßigen Brutvorkommen des Schwarzstorches im Nahbereich des WEG 44 auszugehen.

Schwarzstörche sind nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG eine streng geschützte Art, sie sind nach den Tierökologischen Abstandskriterien in Brandenburg im Besonderen zu berücksichtigen. In 3.000 m Entfernung um den Horst ist ein Schutzbereich bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen und bis mindestens 6.000 m um den Horst die Nahrungsflächen freizuhalten, dabei können sich die Nahrungsgebiete bis zu 12 km um den Horst befinden. Schwarzstörche gelten als besonders windenergiesensible Arten; sie haben besonders in der Brutzeit einen hohen Raumanspruch, eine Abschätzung ihres Brut- und Flugverhaltens zur Nahrungssuche ist jedoch sehr schwierig zu geben. Zugleich sind sie außerordentlich störungsempfindlich. Die staatliche Vogelschutzwarte hat in ihrem Papier „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ bestätigt, dass verschiedene Untersuchungen beim Schwarzstorch zeigen, dass diese kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen zeigen, sodass die Annahme einer hohen Kollisionsgefahr naheliegt (Stand 7. Januar 2019). Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Lebensräume von Schwarzstörchen nach vorliegenden Untersuchungen mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die Nähe von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Da Schwarzstörche in Brandenburg nur punktuell verbreitet

sind, ist nach LANA (2009) schon ein einzelnes Brutpaar als lokale Population zu betrachten und somit im Besonderen zu schützen.

Die Planungen unterschreiten damit die als Mindestabstand durch die Tierökologischen Abstandskriterien geltenden Empfehlungen deutlich!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach einem Schreiben des Ministeriums vom 2. Oktober 2018 das Revier des Schwarzstorches zu betrachten ist und nach Niststättenerlass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erst nach 5 Jahren erlischt; der Schutz der Wechselhorste erlischt erst nach 10 Jahren; legt man das Jahr 2019 zu Grunde, ist also davon auszugehen, dass der Schwarzstorch in diesem Gebiet und damit im VHG nach wie vor weiter besonders geschützt werden muss.

Eine ausdrückliche Behandlung dieser Thematik wurde Ihnen von Seiten von Jonathan Rauhut am 16.12.2019 verfasst und übermittelt.

Diesen Ausführungen können wir uns vollends anschließen und verkürzen daher hiermit die Darstellung.

Vorkommen von Rotmilan (*Ciconia nigra*)

Nach Angaben des Sachstandsberichtes „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Prenden“ wurden in dem VHG je ein besetzter Rotmilan- und Schwarzmilanhorst festgestellt. Diese befinden sich ca. 1.000 m entfernt von den vorgesehenen Windenergieanlagen.

Rotmilane sind nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG eine streng geschützte Art, sie sind nach den Tierökologischen Abstandskriterien in Brandenburg im Besonderen zu berücksichtigen. **In 1.000 m Entfernung um den Horst ist ein Schutzbereich bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.**

Bei Verhaltensstudien mit Hilfe von einzelnen telemetrierten Vögeln zeigten die drei Greifvogelarten Rotmilan, Wiesenweihe und Seeadler in Nord- und Ostdeutschland keine Meidung von WEA (Hötker et al. 2013). Populationen von Greifvögeln und Geiern sind aufgrund ihrer geringeren Reproduktionsrate, längeren Adoleszenz und Langlebigkeit grundsätzlich empfindlich gegen erhöhte Mortalität durch WKA von subadulten und adulten Vögeln. Nach der Schlagopferdatei der Kollisionen an Windenergieanlagen der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg sind Rotmilane mit unter den häufigsten Totfunden vertreten. Für sie wird aufgrund ihrer

relativ hohen Fundzahlen angenommen, dass sie überproportional zu ihrer Häufigkeit von Kollisionen betroffen sind, auch wenn eine quantitative Ermittlung der Kollisionsraten in Bezug zur Populationsgröße bisher nicht möglich gewesen ist. Da Greifvögel als langlebige K-Strategen eine verhältnismäßig geringe Reproduktionsrate aufweisen, könnte die durch die Windkraft bewirkte zusätzliche Mortalität langfristig zu erheblichen Populationseinbußen führen. Der weitere massive Ausbau von Windfeldern führt zur Erhöhung der Mortalitätsrate und kann somit zur Verschlechterung des Populationszustandes des Rotmilans in Brandenburg führen (Bellebaum et al. 2013). Insofern ist die Senkung des Kollisionsrisikos in Form ausreichender Abstände von WKA zu den Horststandorten notwendig. Dabei empfiehlt die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten LAG VSW (Stand 2014) einen Mindestabstand von 1.500 m und einen Prüfbereich von 4.000 m. Dabei ist dessen Gültigkeit als fachliche Messlatte von Gerichten bestätigt worden und setzte fachlich begründet bewusst die Abstandsempfehlungen in der Aktualisierung zu 2007 beim Rotmilan von vorher 1.000 m auf 1.500 m fest.

Der Prüfbereich von 1.000 m der Tierökologischen Abstandskriterien Brandenburg von 2015 entspricht damit nicht den aktuellsten Stand der Forschung. Auch aus den Darlegungen von Jonathan Rauhut kann geschlossen werden, dass ein regelmäßiger Durchflug des Rotmilans durch den geplanten Windpark nicht sicher ausgeschlossen werden kann. **Diesen Ausführungen können wir uns vollends anschließen und verkürzen daher hiermit die Darstellung.**

Zum Schutz der Rotmilane sollte daher die Planung mindestens den Abstand von 1.500 m zwischen Brutplatz und Windenergieanlagen berücksichtigen, da andernfalls ein hohes Risiko des Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatschG besteht, da eine Kollisionsgefahr sehr wahrscheinlich ist.

Vorkommen von Fledermäusen

Die Untersuchungen und Schlussfolgerungen aus dem „Faunistischen Fachbericht“ erscheinen in ihrer Konsequenz als unzureichend, die Fledermausvorkommen sollten besondere Berücksichtigung finden und die Planungen entsprechend angepasst werden. So wurden „im Untersuchungsgebiet [...] im Verlauf der Begehungen 13 der 18 im Land Brandenburg bekannten

Fledermausarten nachgewiesen. Die Diversität am Standort Prenden kann im brandenburgischen Vergleich als überdurchschnittlich bewertet werden“. Eindeutig wird festgehalten, dass es „in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes zu einer erhöhten Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulation kommt. Insbesondere bei der Installation von WEA im zentralen sowie südöstlichen Planungsgebiet muss mit einer erhöhten Schlaggefahr der gegenüber WEA sensiblen Arten gerechnet werden“ → in dem Fazit wird jedoch auf darauf verwiesen, „durch die Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu vermeiden“. Dem können wir als NABU nicht zustimmen. Im Besonderen ist darzulegen, wieso der Biomasse-verarbeitenden Betriebes in nur ca. 400 m Entfernung von den geplanten Windenergieanlagen keine Kartierung vorgenommen wurde, obwohl sich dort mit alten, leerstehenden mehrstöckigen Wohnhäusern sowie einem Bunker zahlreiche Einflugmöglichkeiten und Winterquartiere ergeben.

Eine ausdrückliche Behandlung dieser Thematik wurde Ihnen von Jonathan Rauhut am 16.12.2019 verfasst und übermittelt. **Diesen Ausführungen können wir uns vollends anschließen und verkürzen daher hiermit die Darstellung.**

Insgesamt kann dem Vorentwurf zum Bebauungsplan "Windeignungsgebiet 44 Prenden, Stadt Biesenthal" nicht zugestimmt werden, da artenschutzrechtliche Belange insbesondere für Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie Fledermäusen im besonderen Maße betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Ehritt
NABU Brandenburg

Anlagen

- „Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG und ihre Anwendung auf den geplanten Windpark im Windenergie-Eignungsgebiet „Prenden“, Gemeinde Biesenthal, in 2.000 m Entfernung zum Standort eines Brutplatzes des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*)“ – Autor: Jonathan Rauhut
- Sichtung von Schwarzstörchen im Biesenthaler Becken
- Mail Einwendung zum Vorentwurf Bebauungsplan "Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden, Stadt Biesenthal" 16.12.2019 von Jonathan Rauhut

